



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Dr. Wolfgang Heubisch, Sebastian Körber** und **Fraktion (FDP)**

Stabilisierungshilfen für Landkreise

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stabilisierungshilfen an Landkreise so zu überarbeiten, dass dieses Instrument auch weiterhin für die konsolidierungswilligen Landkreise mit finanziellen Härten nutzbar ist. Ansatzpunkt der Überarbeitung soll insbesondere das Kriterium „Vorliegen einer strukturellen Härte“ sein.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist für Landkreise sowie für Städte und Gemeinden grundsätzlich an drei Kriterien geknüpft:

1. Das Vorliegen einer finanziellen Härte;
2. Das Vorliegen einer strukturellen Härte;
3. Das Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

Allerdings unterscheiden sich die Merkmale dieser Kriterien für Landkreise einerseits und Städte/Gemeinden andererseits. Diese ergeben sich aus den Ausführungen auf den Seiten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Besonders auffällig ist dabei, dass die „strukturelle Härte“ bei Landkreisen ausschließlich am Kriterium eines „überdurchschnittlichen Einwohner-Rückgangs in den letzten 10 Jahren (...) in der Regel ab einem Rückgang von 5 Prozent“ gemessen wird. Dies wirft mehrere Probleme auf:

Einerseits ist das 5 Prozent-Kriterium eine starre Messgröße, die dem Kriterium des „überdurchschnittlichen Einwohner-Rückgangs“ nur begrenzt gerecht wird. So fallen unter dieses Kriterium nach Zahlen des Landesamts für Statistik im Jahr 2017 nur noch drei Landkreise. Für eine Überdurchschnittlichkeit des Rückgangs ist jedoch der Durchschnitt der bayernweiten Entwicklung heranzuziehen, nicht aber eine absolut festgelegte Höhe.

Andererseits ist die demografische Entwicklung nur ein Teilaspekt struktureller Herausforderungen der Landkreise. Die aktuelle monokausale Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung wird den realen Herausforderungen der Landkreise nicht gerecht. Zuletzt belegen dies eindrücklich die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ (vgl. Kapitel 3 des Abschlussberichts Drs. 17/19700), aber auch schon die Kriterien des LEP für die Einordnung in den Raum mit besonderem Handelsbedarf (vgl. LEP 2.2.3 (B)).

Dies wurde bei den Kriterien für Städte/Gemeinden auch berücksichtigt. Dort ist die demografische Entwicklung nur einer von vier Teilaspekten, der in der Gesamtschau zu einer strukturellen Härte führen kann. Diese Kriterien könnten angepasst auch auf be-

sonders betroffene Landkreise angewandt und/oder durch andere geeignete Indikatoren ergänzt werden. Zu prüfen wäre beispielsweise, ob bei demografischen Kriterien auf die am stärksten betroffenen Landkreise (z. B. die zehn Landkreise mit dem höchsten Bevölkerungsrückgang) abgestellt werden könnte, statt eine fixe prozentuale Veränderung (wie derzeit mindestens 5 Prozent Schrumpfung) zur Vorgabe zu machen.

Die Überarbeitung dieser Kriterien soll verhindern, dass Landkreisen, die mit finanziellen Härten umgehen müssen und konsolidierungswillig sind, nicht durch restriktive Vorgaben beim Kriterium „strukturelle Härte“ der Zugang zu den Stabilisierungshilfen verwehrt ist.